

FORMULAR

 Stadt }
 Flecken } N. N.
 Dorf }

Numer des Bohn- hauses	Reihen der Stöckgebäude		Taxa	Sma.
N. 1.	—	M. Wohnhaus lang - breit	300	1070
	A	Das Leibzuchthaus	150	
	B	Die Scheuer	300	
	C	Der Kuhstall	200	
	D	Der Schweinestall	120	
N. 2.	—	M. Wohnhaus	200	425
	A	Die Scheuer	150	
	B	Der Kuhstall	75	
Freye Häuser.				
Kloster M.				
N. 1.	—	Die Abtey oder Prälatur	10000	28300
	A	Das Convent	10000	
	B	Die erste Scheuere	2999	
	C	Die zweyte Scheuere	1000	
	D	Die Meyerey	3000	
	E	Der Pferdestall	1000	
	F	Das Brauhaus	1000	
G	Das neue Haus	300		
N. 1.	—	Ädliches Bohnhaus	10000	13500
	A	Die Scheuer	2000	
	B	Der Pferdestall	1500	

LXII.

LXII.

Edict

 die erstreckte Hegezeit betreffend.
 von 1769.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pommern zc.

Ehru kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdemalen vor Uns bey dem letztern Landtage beschloffen worden, daß die in Unserm unterm 7ten Julii 1763. erlassenen Edict auf den Tag nach St. Bartholomäi festgesetzte Hegezeit in Zukunft bis den 5ten September jeden Jahrs erstreckt, vor diesem Tag aber niemanden die Jagd bey 10 Rthlr. Strafe auszuüben erlaubet seyn solle; So ergeheth hiemit an alle hiesigen Hochstifts Eingesessene, und Unterthanen Unser gnädigster und ernstlicher Befehl, sich vor besagten 5ten September jeden Jahrs, des Jagens mit Hühner- oder Jagdhunden in denen Feldern, worin die Früchten noch auf dem Halm stehen, sich so gewiß zu enthalten, als der oder diejenigen, die hiergegen gehandelt zu haben, werden betreten werden, zu gewärtigen haben sollen, daß sie in vorgedachter Straf

Dritter Theil,

N a a

fals

fällig ertheilet, und darauf sofort erquirit werden sollen. Uebrigens aber hat es bey denen andern in vorbesagten Edict enthaltenen Puncten sein ledigliches Verwenden, mithin bleibt auch denen Jagd-Berechtigten frey und bevor, in denen grossen, und so gelegenen Holzungen, worin die Jagd ohne Schaden und Nachtheil der Feldfrüchten ausgeübet werden kann, sich derselben zu bedienen, und ausüben zu lassen, gleichwie ihnen dann auch frey gelassen wird, mit dem Gewehr, jedoch ohne Hunden, ausgehen zu können; Damit nun diese Unsere Verordnung desto verlässlicher zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, so soll dieselbe nicht allein gehöriger Orten angeschlagen, sondern auch drey Sonntage nach einander von der Canzel öffentlich verlesen werden. Urkundlich Hochfürstlichen Handzeichens, und beygedruckten Geheimen Canzley-Insiegels. Signaturum Neuhaus den 1ten Julii 1769.

Wilhelm Anton mpp.
(L.S.)

LXIII.

Edict

wegen der eingeführten Post-Taxen.

von 1769.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont etc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach Wir diensam zu seyn ermesen haben, das Publicum von den ermäßigten Post-Taxen, welche dormalen eingeführt worden, zu benachrichtigen, dann auch demselben die Taxe des Brief-Porto, welches auf der von Unserer Hauptstadt Paderborn über Driburg, Brackel, Beverungen, und so weiter bis nach Braunschweig und Hamburg neuangelegten fahrenden Post, entrichtet werden muß, zur Wissenschaft zu bringen; so haben Wir unsere unterm 30. April 1764. d. d. erlassene Verordnung mit denen gemäßigten Taxen, nebst hinzugesetzten Brief-Porto folgender gestalt, jedoch bis auf fernere gnädigste Verordnung anhero wiederholen wollen: